



## Obligatorische Krankenpflegeversicherung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus EU- und EFTA-Mitgliedstaaten

### **Krankenversicherungspflicht in der Schweiz für Grenzgängerinnen und Grenzgänger und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen aus EU- und EFTA-Mitgliedstaaten**

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU sowie deren Mitgliedstaaten über die Personenfreizügigkeit im Jahre 2002 unterstehen Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen, grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz (Erwerbsortsprinzip). Zudem sind auch alle ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen in der Schweiz krankenversicherungspflichtig.

### **Befreiungsmöglichkeiten**

Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich, sowie die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen der Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich oder Finnland können sich innerhalb von drei Monaten ab Stellenantritt von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen, wenn sie nachweisen, dass sie im Wohnstaat und in der Schweiz für den Krankheitsfall gedeckt sind (Optionsrecht). **Das Optionsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit Beginn der Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Die getroffene Wahl ist endgültig.** Das bedeutet, dass nach Ablauf der Frist ein Eintritt in die obligatorische Krankenversicherung in der Schweiz oder ein Austritt aus dieser Versicherung grundsätzlich nicht mehr möglich ist.

Im Kanton Zug sind die Einwohnergemeinden für die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht bzw. die Befreiung von der Versicherungspflicht zuständig. Deshalb muss das Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht an die Einwohnergemeinde des Arbeitsortes gerichtet werden.

### **Ausnahmen**

Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Liechtenstein und die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen von Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Dänemark, Liechtenstein, Portugal, Schweden, Spanien, Ungarn und Grossbritannien unterstehen nicht der Versicherungspflicht in der Schweiz. Sie müssen kein Befreiungsgesuch stellen.